**Schülerticket Hessen - Auch für Auszubildende!**

Das personenbezogene Schülerticket ist ein neue, zusätzliche Fahrkarten-Variante der Verkehrsverbünde RMV, NVV und VRN. Es ist in ganz Hessen und einzelnen Randgebieten (entsprechend dem Hessenticket, z. B. Mainz, Erbach, etc.) gültig.

Neben Schülern kann es auch von Auszubildenden im Sinne des Berufsbildungsgesetzes, welche Ihren Wohn- oder Ausbildungsort in Hessen haben. erworben werden.

Nähere Details erhalten Sie z. B. unter.

<https://www.rmv.de/de/Fahrkarten/Die_richtige_Fahrkarte/Fahrkarten_im_Ueberblick/Jahreskarten/87024/Schuelerticket_Hessen_FAQ.html>

Das Ticket kostet 365,00 Euro im Jahr. Ob andere Fahrkarten/Fahrkosten ggfs. günstiger sind, muss im Einzelfall selbst geprüft werden.

Die Kostenerstattung der Fahrkosten der Auszubildenden ändert sich nicht:

Im 1. Ausbildungsjahr trägt der kommunale Schulträger die notwendigen Kosten zur Fahrt in die auswärtige Berufsschule gemäß § 161 Hessisches Schulgesetz.(u. a. mind. 3 km bis zur außerörtlichen Berufsschule, möglichst ÖPNV-Nutzung, niedrigste Klasse des billigsten, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels).

Im 2. und 3. Ausbildungsjahr:

- erhalten Auszubildende in Landesbehörden eine Erstattung gemäß § 10 TVA-H.

- Auszubildende in Kommunalbehörden, welche vertraglich den TVAöD vereinbart haben, erhalten eine Kostenerstattung bei einem monatlichen Eigenanteil von 6 % des Entgeltes im 1. Ausbildungsjahr
Beispiel: 6 % vom Entgelt des 1. AJ 2017 = 918,26 Euro = 55,10 Euro monatlicher Eigenanteil
 Der monatliche Aufwand beim Schülerticket liegt bei 30,42 Euro.

Besuchen Auszubildende im Beruf „Verwaltungsfachangestellte/-r“ anstelle der Berufsschule das Verwaltungsseminar (fachtheoretischer Berufsschulunterricht) gelten die vorgenannten Regelungen.

Für den Besuch des Einführungsblockes und der Dienstbegleitenden Unterweisungen im Verwaltungsseminar (fachtheoretische Unterweisung der praktischen Ausbildung) erfolgt für alle Auszubildenden gemäß § 10 Abs. 2 TVAöD bzw. § 10 Abs. 2 TVA-H eine volle Kostenerstattung.

Weitere Fahrkosten zu außerbehördlichen Ausbildungs- und Prüfungsorten werden ebenso durch den Ausbildenden gemäß der jeweils gültigen Reisekostenbestimmungen voll erstattet.

Hinweis: Für Auszubildende in Kirchenämtern, Universitäten und anderen Institutionen mit eigenem Tarifrecht können diese Angaben unzutreffend sein!

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Informationsstand: September 2017